

Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Insertate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o. 40.

Berlin, den 20. Mai 1882.

27. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 15. Mai 1882.

Bekanntmachung.

Nachdem die **Masern-Epidemie** in dem Gemeinbezirk **Rudow** erloschen ist, wird die meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 18. April cr. (Kreisblatt Stück Nr. 32) für den Umfang des genannten Bezirks angeordnete allgemeine Anzeigepflicht hiermit aufgehoben.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Berlin, den 15. Mai 1882.

Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Kreisstag sind für **Rixdorf** und Umgegend zu Receptoren der Teltower Kreis-Sparkasse ernannt worden.

1. Der Kaufmann **Rixschke** zu Rixdorf Bergstraße Nr. 119,
2. der Mühlenmeister **Wienede** zu Rixdorf, Bergstraße Nr. 15.

Das Curatorium der Teltow'schen Kreis-Sparkasse.
Prinz Sandjery.
Königlicher Landrath.

Königliche Regierung Potsdam, den 5. Mai 1882.
H. S. 1674.

Am 5. Juni d. J. wird die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe stattfinden.

Damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, wie es seither bei Volks- u. Zählungen zu wesentlicher Förderung der Sache geschehen ist, sich auch an dem bevorstehenden Zählergeschäfte zu beteiligen, hat der Herr Kultusminister angeordnet, daß an dem bezeichneten Tage, dem 5. Juni d. J. der Unterricht in allen Lehranstalten ausfallen soll, und zwar in der sicheren Erwartung, daß die Lehrer überall da, wo es gewünscht wird, mitzuwirken bereit sein werden.

Die Zuziehung von Schülern zu dem Geschäft ist nicht statthaft.

Wir veranlassen die Kreis- und Lokalschulinspektoren, sowie die Magistrate, obiger ministerieller Anordnung gemäß zu verfahren.

Königliche Regierung.
v. Düesberg.

An sämtliche Königl. Kreis-Schulinspektoren
Hoch- und Hochschwürden,
sämtliche Magistrate und sämtliche Königl. Landräthe
Hoch- und Hochwohlgeboren.

Berlin, den 13. Mai 1882.

Vorstehende Regierungs-Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Potsdam, den 26. April 1882.

Oeffentliche Belobigung.

Der Kaufmann **Julius Gottschalk** zu **Mariendorf**, Kreis Teltow, hat am 4. Februar d. J. den 6jährigen Knaben **Friedrich Mander**, welcher in das Eis des daselbst belegen, ca. anderthalb Meter tiefen Freiburg'schen Teiches eingebrochen war, mit Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese brave That wird hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

Ansprache an die Bevölkerung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths findet am 5. Juni 1882 eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach den folgenden Bestimmungen sorgfältig auszufüllen, und es ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu erteilen.

Die Zählbogen sind von den Haushaltungs-Vorständen, die Gewerbekarten von den selbstständigen Gewerbetreibenden auszufüllen, letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungs-Vorstand sind, von dem Haushaltungs-Vorstand vertreten werden. Sollten diese Personen an der Ausfüllung verhindert sein, und kann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Zähler die Ausfüllung vornehmen, jedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür gemachten Angaben auf der Titelseite des betreffenden Zählformulars zu bescheinigen.

Wer die an ihn gerichteten Fragen wesentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgesetz und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 M.

Indem ich vorstehende Ansprache hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich über die Ausführung der Erhebung Folgendes:

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungs-Kommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungs-Kommissionen) einsetzen kann.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzuteilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbstständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, bezw. den selbstständigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretern ob. Aushilfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

Für die Erhebung dienen.

- a) der Zählbogen (A), enthaltend:
 1. das Formular I. für die Erhebung des persönlichen Berufs,
 2. das Formular II. für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe,
- b) die Gewerbekarte (B).

Jede Haushaltung erhält mit dieser Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen, Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der weiterhin bezeichneten Art betrieben wird.

Einer Haushaltung gleich zu achten und mit Zählformularen zu versehen sind Anstalten und Gasthäuser (Gasthöfe, Herbergen u.), sowie einzeln lebende selbstständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Solche einzeln lebende Personen gelten auch als Haushaltungsvorstände.

Die Zählformulare sind am 5. Juni 1882 Vormittags auszufüllen, d. h. mit den erforderlichen Einträgen zu versehen. Falls sich über die Art der Ausfüllung Zweifel ergeben, oder falls die übergebenen Formulare nicht ausreichen, wende man sich an den Zähler oder an die Ortsbehörde (Zählungskommission).

Die Abholung der Zählformulare beginnt am 5. Juni Mittags.

Für jede Haushaltung und jede als solche geltende einzelne Person ist im Zählbogen das Formular I. (Seite 2 und 3) auszufüllen. Andere einzeln stehende Personen werden in den Zählbogen der Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beföstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern (Gasthöfen, Gastwirthschaften, Herbergen u.), sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählbogen, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht ein Zählbogen für die Eintragung der Mitglieder einer Haushaltung, der Gäste oder der Anstaltsinsassen in das Formular I. nicht aus, so sind dieselben in zwei oder mehr Bogen einzutragen.

Als in der Haushaltung anwesend gelten und sind in das Verzeichniß A der Anwesenden einzutragen alle Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 in der Haushaltung, d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten, übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Reichsangehörige oder Ausländer sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung, oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter, Wächter u. s. w.), werden in den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5. Juni anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend. Es sind also von den in der Nacht geborenen Kindern die vor Mitternacht geborenen einzutragen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht, von den in der Nacht gestorbenen Personen dagegen sind die nach Mitternacht gestorbenen einzutragen, die vor Mitternacht gestorbenen aber nicht.

Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesend gelten ausschließlich

- a. diejenigen Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts- oder Diensthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushilfe, Dienst- oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren,
- b. diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Badereisen, oder zum Besuch, oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen als Kranke in Krankenheilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Altersversorgungs-, Sicken- und Irrenanstalten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten, oder als Gefangene (mit Ausnahme der in Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind,
- c. Militärpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartiere (Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

Personen, welche aus einer der vorstehend bei a, b, c genannten Veranlassungen an einem Orte bezw. in einer Haushaltung vorübergehend anwesend

sind, sind im Verzeichniß A des Zählbogen-Formulars I durch den in Spalte 17 geforderten Eintrag kenntlich zu machen.

Die 14 Jahr oder über 14 Jahr alten Personen, einschließlich vorübergehend Anwesende und Abwesende, sind mit Namen in das Zählbogen-Formular I einzutragen, die noch nicht 14 Jahr alten Kinder nur dann, wenn sie für Lohn arbeiten oder dienen (als Fabrikarbeiter, Diensthofen, Hirten etc.) Alle anderen Kinder unter 14 Jahr sind nur der Zahl nach in den Spalten 19 und 20 daselbst anzugeben (vergl. Erläuterung auf dem Zählbogen lit. k).

Den namentlich aufzuführenden Personen ist die laufende Nummer vorzusetzen, und für sie sind die Spalten des Formulars nach Maßgabe der Ueberschriften, soweit zutreffend, auszufüllen. Falls wegen großer Personenzahl zwei oder mehr Zählbogen erforderlich sind, müssen die Nummern über alle Bogen fortlaufen.

Für Anwesen von Altersversorgung-, Sicken-, Irren, sowie von Straf- und Besserungsanstalten können die Spalten 8 bis 15 unausgefüllt bleiben.

Von jeder Haushaltung und jeder als solche geltenden einzelnen Person ist in dem für die Erhebung der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmten Formular II des Zählbogens (Seite 4) die Hauptfrage entweder mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Die Antwort ist mit Ja zu geben, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirtschaft betrieben wird, sei es auf einem Gute, Hofe, einer Bauer-, Büdner- oder Käthnerstelle oder einem sonstigen Anwesen mit Scheuer und Stall, oder nur auf einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücken. Für diese Antwort ist es gleichgültig, ob die bewirtschaftende Person Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, oder wirtschaftlicher Vertreter für einen solchen (Administrator, Director, leitender Beamter, Verwalter u. s. w.), ob sie anwesend oder abwesend ist, wenn sie nur der Haushaltung als Mitglied angehört.

Die Antwort ist mit Nein zu geben, wenn von der Haushaltung aus keine Landwirtschaft im vorstehenden Sinne betrieben wird.

Erhält eine Haushaltung mehrere Zählbogen zur Ausfüllung, so ist das Formular II nur auf einem Zählbogen auszufüllen, auf den übrigen aber durchzuzureichen.

Die sämtlichen Nebenfragen 1 bis 5 bleiben unbeantwortet, wenn die Antwort auf die Hauptfrage Nein lautet.

Wird dagegen die Hauptfrage mit Ja beantwortet, so ist bei Beantwortung der Nebenfragen Folgendes zu beachten.

- Die Angaben haben sich auf die ganze von der Haushaltung aus bewirtschaftete Fläche zu beziehen, gleichviel ob diese innerhalb der Gemeinde, Orts- oder Gutsgebarung, oder theilweise oder ganz außerhalb derselben belegen ist, ob die Fläche ganz oder theilweise in Eigenthum, Pacht oder Nutznießung oder in Vertretung für einen Andern (Administration u. s. w.) bewirtschaftet wird.
- Die Angaben sind für alle Mitglieder der Haushaltung gemeinsam zu machen, gleichviel ob der Haushaltungs-Vorstand dabei betheiligte ist oder nicht. Befinden sich in der Haushaltung mehrere Personen, welche selbstständig Landwirtschaft treiben, so ist deren landwirtschaftliche Betriebsfläche und, wenn mehrere Mitglieder der Haushaltung Vieh halten, deren Viehstand zusammenzurechnen anzugeben.
- Besitzt Jemand mehrere selbstständige landwirtschaftliche Betriebe (Güter, Höfe u. s. w.), die von verschiedenen Haushaltungen aus bewirtschaftet werden, so sind für jeden derselben die Fragen bei der betreffenden Haushaltung zu beantworten. Bei Gütern mit Vorwerken und dergleichen, welche mit diesen nur einen untrennbaren Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen und geeignete Vorzüge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkommt. In dem Formular II des betreffenden Zählbogens ist dann ein erläuternder Vermerk zu machen.
- Für gemeinschaftlichen Betrieb (Wirtschaft) — Miteigenthum, Mitpacht u. s. w. — sind die Angaben nur einmal zu machen. Die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dies geschehen soll.
- Verpachtete Grundstücke sind vom Pächter und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, welche als Theil des Lohns an Diensthofen, Arbeiter, Tagelöhner u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst angebaut werden, sind bei deren Haushaltung und nicht bei derjenigen des Dienstherrn, Arbeitgebers u. s. w. anzugeben. — Grundstücke, welche auf Halbpacht oder gegen einen andern Ertragsantheil vergeben sind, sind vom Antheilspächter (Theilbauern) und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, deren Ertrag auf dem Halm (auf den Schnitt), am Stode oder Baume verkauft wird, sind vom Verkäufer und nicht vom Käufer anzugeben.
- Die Fragen 5 A bis F dienen nicht zur Vornahme einer allgemeinen Viehzählung, sondern zur Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe. Es sind diejenigen

Thiere anzugeben, welche zu den bei den Fragen 1 bis 4 nachgewiesenen Wirtschaften gehören, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von der betreffenden Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Semereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht bei der Haushaltung, von welcher aus sie beaufsichtigt werden, oder in welcher die beaufsichtigende Person sich aufhält.

g. Die Angaben über den Viehstand haben sich auf den Bestand vom 5. Juni 1882 zu beziehen. In diesem Frage verfaßte, zum Verkauf gestellte oder getödtete Thiere sind, sofern nach den vorstehenden Vorschriften ihre Nachweisung überhaupt in Frage steht, noch von der Haushaltung, bei welcher sie bis dahin gehalten wurden, in Ansatz zu bringen. Eine Gewerbekarte ist auszufüllen von demjenigen, der selbstständig (als Inhaber Mitinhaber Pächter oder Geschäftsführer, wenn auch in der eigenen Behausung für fremde Rechnung oder in der Behausung der Kunden für Lohn, vergl. Erläuterung d 1 und 2 auf Seite 4 des Zählbogens) ein Gewerbe der nachfolgend bezeichneten Art betreibt, sofern er dasselbe

- mit einem oder mit mehreren thätigen Mitinhabern (Compagnons), oder mit einem oder mit mehreren Gehülften oder Arbeitern ausübt, oder
- in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebsmaschine), das durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen Dampfkeßel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkeßeln unterliegt, oder eine Locomobile oder ein Dampfschiff verwendet. Dabei ist gleichgültig, ob der das Gewerbe selbstständig betreibende Haushaltungs-Vorstand oder ein sonstiges Mitglied der Haushaltung oder eine allein stehende Person ist, ob das Gewerbe dessen Haupt- oder Nebenberuf bildet, allein oder neben einem anderen Gewerbe neben Landwirtschaft oder einer sonstigen Beschäftigung betrieben wird, ob der Gewerbetreibende Eigenthümer, Pächter, Nutznießer, Director oder sonstiger oberster Geschäftsleiter, ob die gewerbliche Anlage Privateigenthum oder Eigenthum einer Gesellschaft, Genossenschaft, Körperschaft, eines Vereins, der Gemeinde, des Staates oder des Reichs ist.

An einem Ort nur vorübergehend anwesende Personen, welche anderswo eine ständige Wohnung oder Schlafstelle haben (für welche also in Spalte 17 des Zählbogens ein „Ja“ gesetzt ist), haben jedoch keine Gewerbekarte auszufüllen.

Die Erhebung durch Gewerbekarten erstreckt sich auf: Handwerks-, Industrie-, Fabrications-, Bau-, künstlerische und Kunstgewerbe aller Art, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbmäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden u. dergl. Thieren (einschließlich zoologische Gärten und Aquarien) sodann auf Bankgeschäfte, Handel und Handelsvermittlung, Versicherung, Versteigerung, Preisschätzung, Verleihung, Stellenvermittlung Dienstmanns-Unternehmen und andere Arbeitsstellung (Dampf- und Dreschmaschinen-Verleihung), Leichenbestattung, auf Fracht- und Lohn-Fuhrwerk einschließlich Posthalterei und Straßenbahn-Betrieb, auf Schiffsahrt als Rheeder oder Schiffsinhaber Flößerei- und Fuhrunternehmen, Hafen- u. Loosendienst, Schleusen- und Kanalwacht und andere Verkehrsgewerbe, auf Beherbergungs-, Bekleidungs- und Schankgewerbe, auf Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, sowie auf die in Straf- und Besserungsanstalten für deren Rechnung betriebenen Gewerbe. Auch die sogenannten land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntwein Brennerei, Stein-, Kalk-, Gypsbruch, Kalk- und Gypsbrennerei, Ziegelei, Torfstich, Köhlerei, Bech- und Harzgewinnung, Lohn-Fuhrwerk etc. sind zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind:

Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Zucht landwirtschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshilfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahn-Betrieb (Straßenbahn-Betrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen — vergl. den vorhergehenden Absatz).

Für verschiedene durch die Erhebung mittels Gewerbekarten zu erfassende Gewerbe desselben Inhabers u. s. w., gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden, sind getrennte Angaben zu machen, so daß für jeden solchen Betrieb eine besondere Gewerbekarte aufgestellt wird (z. B. Bierbrauerei und Bierauschank oder Gastwirtschaft Mälzerei und Steinbruch, Getreidemühle und Sägemühle; Spinnerei, Weberei Färberei, Druckerei, Appretur; Maschinenfabrik und Eisengießerei, Buchdruckerei und Buchhandel u. s. w.). Hierfür ist gleichgültig, ob das oder die Gewerbe als Haupt- oder als Nebenberuf ausgeübt werden. Es ist also so oft eine Gewerbekarte auszufüllen, als in den Spalten 10 und 11 und ebenso in den Spalten 14 und 15 des Zählbogen-Formulars I zwei Ja nebeneinander oder ein Ja neben einem Nein enthalten ist, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, in welchem zwei oder mehrere Mitinhaber eines und des-

selben Geschäfts zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind, sowie derjenigen, in welchen sich für die betreffende Person in Spalte 17 des Zählbogen-Formulars I ein Ja vorfindet.

Für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für sich bestehen (Haupt- und Filialgeschäft, Commandite, Zweigniederlassung), sind gleichfalls besondere Karten aufzustellen.

In Fällen, in denen die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) nicht zusammenhängen, vielmehr von einander entfernt gelegen sind, ist an beiden Stellen (Wohn- und Geschäftsitz) eine Karte aufzustellen, wie auf der Gewerbekarte zu Ziffer 3 angegeben ist.

Wenn ein Geschäft oder Gewerbebetrieb unter Leitung von zwei oder mehreren Mitinhabern (Compagnons) steht, so ist für jeden eine besondere Karte aufzustellen (Erläuterung auf der Gewerbekarte zu Ziffer 7). Sind jedoch zwei oder mehr Mitinhaber Mitglieder einer und derselben Haushaltung, so ist für diese nur eine Gewerbekarte aufzustellen, auf welcher indessen die Namen der beiden oder mehreren Mitinhaber anzugeben sind.

Der Zähler wird den Haushaltungen mit betreffenden Gewerbebetrieben, welche ihm bekannt sind oder bei der Vertheilung der Zählformulare bekannt gegeben werden, die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten zu stellen. Hat ein selbstständiger Gewerbetreibender vom Zähler keine Gewerbekarte erhalten, oder hat er nicht genug erhalten, so wolle er sich in den Besitz der erforderlichen Anzahl zu setzen suchen.

Die ausgefüllten Gewerbekarten sind mit dem Zählbogen zurückzugeben. Etwaige mangelhafte oder fehlende Karten sind in Gegenwart des Zählers bei der Abholung zu ergänzen oder nachzuholen, bei etwaiger Fristgestattung aber demselben pünktlich zuzustellen.

Ich knüpfe an vorstehende Erläuterungen das Ersuchen, daß, zur Förderung des angestrebten Zweckes, jeder durch seine Bildung dazu geeignete Mann bei dem Zählungswerke zur Uebernahme des Amtes eines Zählers sich bereit zeigen möge.

Potsdam, den 30. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 17. Mai 1882.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in Groß-Köriß ausgebrochene Scharlach- und Diphtheritis Epidemie wird für den Umfang des Gemeindebezirks Groß-Köriß auf Grund der §§ 59 bezw. 41 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Gesetz Sammlung de 1835 Seite 240) bezw. § 2 der Verordnung vom 11. Dec. 1879. (Amtsbl. de 1880 S. 1.) die allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Scharlach- und Diphtheritis-Krankheit der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Achtung!

Nachrichten aus dem Kreise werden unter dieser Rubrik gern unentgeltlich aufgenommen, auf Wunsch auch honorirt.

Unser Kaiser nahm Mittwoch früh einige Vorträge entgegen und begab sich dann, begleitet vom dienstthuenden Flügel-Adjutanten, nach dem Potsdamer Bahnhofe und von dort mittels Extrazuges nach Potsdam. Auf dem dortigen Bahnhofe standen Hofequipagen bez. die Reitpferde bereit. Der Kaiser begab sich mit seinem Gefolge nach dem Lustgarten, wo der Kronprinz, sowie Prinz Friedrich Karl und Prinz Wilhelm, nebst zahlreichen Generalen und Stabsoffizieren, den Militär-Bevollmächtigten und den zu den Frühjahrs-Übungen hierher kommandirten Rgl. bayrischen und Rgl. sächsischen Offizieren bereits versammelt waren. — Nachdem der Kaiser zu Pferde gestiegen, besichtigte Se. Majestät zunächst das Garde-Jäger-Bataillon und dann die Unteroffiziers-Schule. Nach diesen Besichtigungen begab sich der Kaiser mit seiner Begleitung vom Lustgarten nach dem Bornstedter Feld, wo das 1. Garde-Regiment z. N. unter dem Befehl des Obersten und Flügel-Adjutanten v. Derenthall Aufstellung genommen hatte. Nach dem Schluß der Besichtigung desselben nahm der Kaiser auf dem Exercierplatz einige militärische Uebungen entgegen, sprach noch mehrere Offiziere und kehrte dann, nach einem Besuch bei den Kronprinzlichen Herrschaften, von Potsdam nach Berlin zurück.

Prinz Carl, welcher in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag in Folge einer starken Erkältung erkrankte und seitdem in ärztlicher Behandlung sich befindet, ist, wie mitgetheilt wird, seit Donnerstag Reconvallescent. In den vergangenen Nächten hat Prinz Carl recht gut geschlafen, so daß er sich jetzt wieder wohler befindet auch der Appetit hat sich wieder eingestellt. Einige Tage wird der Prinz noch das Zimmer hüten müssen. Höchstderelbe litt an Husten und einem starken Schnupfen. Der Husten hat sich gelöst.

Subhastations-Patent.

Das dem Handelsmann **Friedrich Rumpf** gehörige, zu **Trebbin** belegene, im Grundbuch von **Trebbin**, Band VI — Blatt Nr. 235 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör soll

den 16. Juni 1882,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmerstraße 25, Zimmer 1 im Wege der notwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

den 16. Juni 1882,

Vormittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr,

ebendasselbst verkündet werden.

Das zu versteigernde Grundstück ist zur Gebäudesteuer mit einem jährlichen Nutzungswert von 237 Mk. veranlagt. Auszug aus der Steuer-Rolle und Abschrift des Grundbuchblattes, ingleichen etwaige Abschätzungen, andere das Grundstück betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung IX. einzusehen.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Berlin, den 11. April 1882.

Königliches Amtsgericht II.
Abtheilung IX.

Subhastations-Patent.

Das dem Director **Richard Härtling** zu **Berlin**, Georgenstr. 19 gehörige, zu **Lantwisch** belegene im Grundbuch von **Lantwisch**, Band V, Blatt Nr. 152 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör soll

den 20. Juni 1882,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer-Str. 25, Zimmer 1, im Wege der notwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

den 20. Juni 1882,

Vormittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr,

ebendasselbst verkündet werden.

Das zu versteigernde Grundstück ist zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesamtflächenmaß von 2 ha mit einem Reinertrag von 14,19 M., veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle und Abschrift des Grundbuchblattes, ingleichen etwaige Abschätzungen, andere das Grundstück betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung IX, einzusehen.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Berlin, den 12. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht II.
Abtheilung IX.

Bekanntmachung.

Diejenigen im Kreise Teltow wohnhaften **Temporair-Invaliden**, deren Pension mit **ultimo October d. J.** abläuft, und welche bis jetzt eine Ordre, sich in

Schöneberg, am 7 Juni 1882,

Vormittags 8 Uhr,

im **Aushebungszentrale**

Gasthof zum Schwarzen Adler behufs Vornahme ihrer Superrevision gelegentlich des Aushebungs-Geschäftes einzufinden, noch nicht erhalten haben, werden hierdurch angewiesen, sich **spätestens bis zum 4. Juni cr.** bei ihren resp. Bezirks-Feldwebeln zu melden.

Die Verabstimmung dieser Pflicht hat zur Folge, daß der Betreffende demnächst als pensionsberechtigter Invalide überhaupt nicht weiter betrachtet wird, oder, daß erst beim Aushebungs-Geschäft im nächstfolgenden Jahre eine weitere Prüfung seiner Ansprüche veranlaßt werden kann, und letztere bis dahin unberücksichtigt bleiben müssen.

Teltow, den 14. Mai 1882.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Subhastations-Patent.

Die dem Schankwirth **Johann Ferdinand Hochberg** zu **Eggsdorf** gehörigen, zu **Eggsdorf** belegenen, im Grundbuch von **Eggsdorf** Band II Blatt 1145 No. 113 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör sollen

den 4. Juli 1882,

Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der notwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

den 6. Juli 1882,

Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkündet werden.

Die zu versteigernden Grundstücke sind zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesamtflächenmaß von 3 ha 41 a 00 qm. resp. 4 ha 32 a 30 qm mit einem Reinertrag von 1⁹³/₁₀₀ Thlr. resp. 2²/₁₀₀ Thlr. veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle und Abschrift des Grundbuchblattes, ingleichen etwaige Abschätzungen, andere das Grundstück betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserer Gerichtsschreiberei einzusehen.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Mittenwalde, den 2. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.

Subhastations-Patent.

Die der verheiratheten **Magdeburg** geb. **Ruden** in **Mohren** gehörigen, zu **Mohren** belegenen, im Grundbuche von **Mohren** Band I, Blatt 553 Nr. 47 und Band I, Blatt 541 Nr. 46 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör sollen

den 4. Juli 1882,

Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, im Wege der notwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

den 6. Juli 1882,

Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkündet werden.

Die zu versteigernden Grundstücke sind zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesamtflächenmaß von 4 ha, 25 a resp. 71 a mit einem Reinertrag von 6⁵⁷/₁₀₀ Thaler resp. 4¹/₁₀₀ Thaler veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle und Abschrift des Grundbuchblattes, ingleichen etwaige Abschätzungen, andere das Grundstück betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserer Gerichtsschreiberei einzusehen.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Mittenwalde, den 1. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.

Berliner-Wollmarkt.

Während des diesjährigen Wollmarktes, der am **19. Juni** beginnt, werden wir ein **Woll-Commissionslager** in den Zelten des alten Berliner Viehhofes errichten.

Wir übernehmen jeden Posten gewaschene, auch ungewaschene Wolle zum bestmöglichen Verkauf und berechnen außer den gewöhnlichen Untkosten ein Procent Verkaufsprovision, wobei wir uns aber noch die prompte An- und Abfuhr, Lagerung, Assurance, Verwiegung und die Incassos bestens angelegen sein lassen.

Wir bitten um baldige Anmeldung, um für gute Lagerplätze sorgen zu können. Etwaige Auskünfte ertheilen umgehend.

Berlin C., im Mai 1882.

Gebrüder Tiemann.
Prenzlauerstr. 13.

Subhastationspatent.

Das dem Kaufmann **Gustav Richter** in **Berlin**, Chaussee-Str. 25/26 gehörige, zu **Groß-Machnow** belegene, im Grundbuch von **Groß-Machnow** Band II, Blatt Nr. 16 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör soll

den 4. Juli 1882,

Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der notwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

den 6. Juli 1882,

Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkündet werden.

Das zu versteigernde Grundstück ist zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesamtflächenmaß von 1 ha 84 a 9 qm mit einem Reinertrag von 12⁷/₁₀₀ Thlr. veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle und Abschrift des Grundbuchblattes, ingleichen etwaige Abschätzungen, andere das Grundstück betreffende Nachweisungen und besondere Kaufbedingungen sind in unserer Gerichtsschreiberei einzusehen.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Mittenwalde, den 1. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nachdem sich die **gelbe Wucherblume**

(senecio vernalis)

auch in diesem Jahre an verschiedenen Stellen der hiesigen Feldmark gezeigt hat, mache ich auf die Bestimmungen der Oberpräsidial-Verordnung vom 4. Juni 1878 — Amtsblatt Seite 189 — aufmerksam, nach welchen Befitzer, Pächter, Wächter und Verwalter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume zeigt, verpflichtet sind, dieses Unkraut, bevor es in den Zustand des **Abblühens oder Reifens** eintritt, herauszunehmen und zu vernichten.

Nach den Schlußbestimmungen der qu. Verordnung werden diejenigen, welche die Beseitigung der Pflanze auf ihren Aedern **bis zum 15. Juni**

in der angegebenen Weise nicht vollständig durchgeführt haben, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Tempelhof, den 15. Mai 1882.

Der Amtsvorsteher.

Dumel.

Bekanntmachung.

In die auf Seite 103 des diesjährigen Teltower Kreisblattes abgedruckten Ortspolizei-Verordnung vom 23. März d. J. befindet sich in der 3. Zeile des § 1 ein Druckfehler; es muß nicht

„Ortspolizei-Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin „vom 11. Dezember 1881“,

sondern

„vom 10. Dezember 1881“

heißen, was hierdurch berichtend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Treptow, den 11. Mai 1882.

Der Amtsvorsteher.

acs. N. Mosich.

Möbel.

Ein größeres Magazin beabsichtigt wieder einige aus nicht erfüllten Beträgen zurückgenommene wenig gebrauchte **Zimmer-Einrichtungen**, und zwar

1 nußb. Salon, (groß) rother Plüsch,
1 schwarzes Damenzimmer, roth seid.

Atlas,
1 eich. geschnitztes Herrenzimmer,
1 do. Chzimmer.

für den noch zu zahlenden Restkaufspreis gegen Baarzahlung abzugeben. Die Abnahme muß jedoch bis **3. Juli** erfolgen. Reflect. belieben ihre Adresse sub W. E. 95 bei **Hausenstein & Vogler, Berlin S.W.**, abzugeben.

Bekanntmachung.

Die dem Herrn **R. Lerche** zu **Friedrichshagen** ertheilte Concession als **Fleischbeschauer** für den Amtsbezirk **Rick b. C.** ist erloschen. Der p. Lerche ist daher nicht mehr berechtigt, in dem gedachten Amtsbezirk amtliche Untersuchungen auf Trichinen vorzunehmen.

Aldershof, den 18. Mai 1882.

Der Amts-Vorsteher.

von Oppen.

Wöchentlich 3- bis 400 Ctr. Kuh- und Pferdedünger hat abzugeben

Die Niederbarnimer Molkerei,
Berlin, Tempelhofer Berg.

Es sind zur Zeit in der Gegend von **Bossen** und **Nauen** Monteure von mir mit Brunnenarbeiten beschäftigt und würde ich, da ausreichende Bohrgeräte an Ort und Stelle sind, gleichzeitig gerne weitere Aufträge erledigen. Reflectanten bitte um Aufgabe ihrer Adresse. Illustrierte Preiscurante gratis u. franco.

Hermann Blasendorff,

Berlin S.O., Faltscherstr. 104.

Fabrik von eis. Pumpen, Abessinierbrunnen und Erdbohrwerkzeugen. Tech. Bureau für Brunnenbauten, Wasseranlagen und Erdbohrungen.

Ein halbverdeckter

zweiflügeliger Wagen,

spurig, preiswürdig zu verkaufen,
Berlin, Kurfürstenstraße 129.

Verpachtung.

Die zu **Aldershof** bei **Cöpenick** belegene **Kolonistenstelle Nr. 1**, vermessen auf sechs Hectar Flächen Inhalt, soll vom **1. October** d. J. ab, anderweit verpachtet werden. Geeignete Pacht Liebhaber wollen sich bis längstens Ende dieses Monats an den Gemeinde-Vorsteher **Hrn. Leopold** zu **Aldershof** wenden, bei welchem auch die Pachtbedingungen eingesehen werden können.

Hermann Kurtz,

Berlin S.W.,

Belle Alliance-Strasse 13.

Vager sämmtlicher Bauartifel, als: **Drahtstifte, Draht, Schlösser und Bänder;** ferner: **Ofen- und Maschinen-Bechläge, Garten-Spaten, Gartenfräherne, Heu- und Zungabeln, Mutter-schrauben** für Schmiede und Stellmacher.

Ein

starker Kram-Wagen

ist zu verkaufen **Rixdorf**, Berliner-Strasse 1 beim Stellmacher **Düdrich.**

1 Pianino elegant für 130 Thlr. und 1 Pianoforte, em. Eisenplatte für 25 Thlr. billig zu verkaufen in **Berlin, Alexandrinenstr. 49, 1 Treppe.**

Ein fast neuer

Federwagen

mit **Verdeck**, passend für jedes Geschäft, steht zum Verkauf bei dem Milch. **K. Busse, Stahnsdorf.**

Verkauf von Baumaterialien.

Elegante Schaufenster, Laden-Thüren, Thorwege, Haus-, Flügel- und Kreuz-Thüren, Doppel- und einfache Fenster, Flur- und Gartenhallen-Fenster, Balken, Kreuzholz-Fussboden, Schaalbretter, eiserne Maschinen, Ofen, Kacheln, Dachsteine, sofort billig zu verkaufen
Berlin, Vosstr. 6, a. Potsdamer-Thor.

Genfer Wandwurmmittel

entfernt Wurm mit Kopf in circ. 2 Stunden. Geschmacksloses leicht einzunehmendes Mittel. Aerztliche Anweisung beigegeben.

3 Mt., — Mit Schutzmarke. —

Generaldepots: **Einhornapotheke** in Berlin, **Engelapotheke** in Leipzig, **Dr. Poppé** in Genf etc. In Teltow acht in der Apotheke.

Frage an den Mai!

Nu, hoher Mai, gestatte mir
Ergebenst eine Frage:
Wie lange soll ich mein Quartier
Noch heizen alle Tage?
Bon Holz und Torf is keine Spur
Zu sehn mehr uf dem Boden,
Drum puste doch durch die Natur
Mal einen warmen Odeum!

Im dicken Nock noch rumzujehn,
Des will mir jarnicht passen;
Zumal die joldne Hundertzejn
Schon langst mir abgelassen:

Ueber 8000 Frühjahrs- und Sommer-Paletots
Mode 1882, bei uns nur 15, 18, 20, 22, 24,
27 Mark Prima. 10000 englische Anzüge,
ganzer Anzug nur 18, 20, 22, 24, 27, 30, 36,
40, 42 Mark Prima. 4000 Hosen und Westen
8, 10, 12, 14, 15, 18 Mark Prima. Schwarze
Anzüge 24, 27, 30, 36, 40, 42, 45 Mark ff.
Knaben-Anzüge in Wasch- und Woll-
stoffen, auffallend billig. Alpaca-
und Listre-Jaquets von 2, 2,50, 3, 4, 5, 6
Mark Prima.

„Goldene 110.“
„Berliner Concurrenz-Verein“
in Berlin.
110. Leipzigerstr. **110.**

Auf Hausnummer „110“ bitten genau zu achten.
Auch Sonntags bis Abends geöffnet.



Montag, den 22. Mai
treffe ich mit einem großen Transport
frischmilkender Kühe,
echte Holländer, in Schöneberg, Haupt-
Straße 79, vis-à-vis dem Schwarzen
Adler, ein. **Jul. Hacker.**



Am Freitag, den 19. Mai cr.,
traf ich mit einem Transport guter altmärker
frischmilkender Kühe
ein. **Friedenau, Rheinstr. 9. C. Rathgen.**



Vom Montag früh an, als am 22. d. M.,
haben wir einen Transport **Deffauer**
frischmilkender Kühe
in Mariendorf beim Gastwirth **Dahle-**
mann zum Verkauf.
Kühnast & Richter.

Baufach

Mein Comtoir und Wohnung befinden sich
jezt **Schöneberg, Hauptstr. 94, pt.**
H. Franzke,
Bau-Techniker,
(gepr. Baugewerksmeister.)
Bau-Entwürfe, Baupolizei-Zeich-
nungen, Kostenschläge, statische Be-
rechnungen, Gesuche, Bauleitung etc.
nach wie vor bei mäßigstem Honorar.

In Auctionen gekaufte Gegenstände, als:
Kleider, Wäsche, Uhren, Gold- u.
Silbersachen etc. etc.,
sind stets und billig zu verkaufen.
Gr.-Richterfelde, Bahnhofstr. 1, I. M. Barth.

Bauholz, Bretter, Latten
etc. in großer Auswahl stets auf Lager.
Bossen. Oertel & Rehfeldt.

Sammel-Paletots

von 40-150 Mark.
Diagonal- und engl. Velvet-Paletots, Umhänge und Fichus.
Ferner Regenmäntel, die neuesten Facons, in größter Auswahl, empfiehlt die
seit 38 Jahren bestehende
Damen-Mäntel-Fabrik
D.H. Daniel Nfg., Spittelmarkt 89 an der Gertraudenbrücke
Berlin

Die **öffentlichen, unentgeltlichen Impfungen**
in Teltow, Schönow, Ruhlsdorf, Sputendorf, Ahrensdorf,
Mudow, Schenkendorf, Fahlhorst, Philippsthal, Dremitz, Güter-
goh, Neuendorf, Nowawes, Stahnsdorf, Klein Machnow,
Zehlendorf, Düppel, Stolpe, Klein-Glienitz, Babelsberg, Groß-
und Klein-Beeren, Diederdsdorf, Marienfelde, Lössdorf, Friederiken-
hoff und Heinersdorf
sind mir vom Kreis Ausschusse des Kreises Teltow übertragen und werden von mir in
diesem Jahre in vom königlichen Landraths-Amt bereits festgesetzten Impf-
terminen vorgenommen.
Teltow, im Mai 1882.

Dr. med. Geisseler, pract. Arzt.
Zu Engros-Preisen
empfehle mein
Strumpfwaren- u. Posamentier-Geschäft
zur geneigten Beachtung. **C. Wolffheim,**
Berlin, Markgrafen Str. No. 74, Ecke Zimmerstr.
feine Mohairtücher von Mk. 1,50 an.

Die Dachpappen-Fabrik
von **D. Eppenstem in Berlin N.O., Neue Königstr 29.**
empfehle zur gegenwärtigen Bau-Saison ihre seit langer Zeit bekannten und bewährten
Dachmaterialien und zwar:
Dachpappen in den verschiedensten Qualitäten von M. 4,35 bis M. 8,50 pro 14 1/2 Meter
(ungefähr einer alten Ruthe entsprechend).
Asphalt-Dachkitt, Dachlack und Steinkohlen-Theer zum Ueberstrich alter und
neuer Pappdächer.
Isolirplatten zur Abdeckung von Fundamenten diverse **Asphalte, Steinkohlen-Pech,**
Drahtnägel, Dachleisten etc. etc.

Am 24. Mai, Vorm. 8 Uhr,
steht auf hiesigem Gutsterrain an der Treb-
biner-Straße ein Termin zum
Verkauf von Maienreiseru
an, wozu Kauflustige eingeladen werden.
Groß-Beeren, den 16. Mai 1882.
Die Guts-Verwaltung.

Am 11. Juni d. J.
wird ein Theil der Gutsweiden meistbietend
verpachtet, wozu Pachtlustige hierdurch einge-
laden werden.
Die Pacht wird zur Hälfte im Terrain,
zur anderen Hälfte vor Abräumung des ersten
Schuttes an die Gutskasse gezahlt.
Groß-Beeren, den 16. Mai 1882.
Die Guts-Verwaltung.

Meine neu eingerichtete Kalkbrennerei
liefert täglich 100 Hectoliter
frischgebrannten Kalk
und ist derselbe jederzeit ohne vorherige Be-
stellung abzuholen. Außerdem empfehle
Mathenower Dach- u. Mauer-
Steine, Cement, Gips etc.
zu billigsten Preisen.
F. Oertel, Zossen.

Limburger Käse.
Offerte Ihnen fetten Schnittreifen gelben
Limburger Käse **zollfrei und franco** in
Kisten von 9 Pfd. Netto Mk. 3. Bei Ab-
nahme von 3 Kisten per Kiste 20 Pf. billiger.
In Bahntisten von ca. 35 u. 65 Pfd. per
25 Pf. ab hier incl. Kiste. Jeder Käse in
Pergament eingewickelt per Pfd. 1 Pf. theurer.
Ottenjen a. d. Elbe.
H. Kreymeyer.
A. L. Mohr Nachfolger.

Walz- u. Façoneisen,
Bleche, Stahl und Feilen, Gasrohre,
Nischen sowie altes Ruseisen verkauft
billigst
L. Förster, Berlin,
Linienstr. 71. u. Lothringerstraße 53/54.

Werkzeugmaschinen
und Werkzeuge für Schlosser und Schmiede,
Dampfmaschinen, Pumpen, Trans-
missionen etc. stets vorrätzig bei
L. Förster, Berlin,

Tüchtige Arbeiter
finden **dauernde und lohnende**
Beschäftigung.
Cement-Fabrik „Adler“
in Zossen.

Gratulations-,
Tauf- und Hochzeits-Karten
sind in großer Auswahl zu haben bei
Handelsmann
Hönicke in Trebbin.

20 Ctr. gute harte
Schlackwurst
sind abgegeben bei
P. Picht, Wurstfabrikant.
Königs-Wusterhausen.

Der nächste große
Pferdemarkt
für Berlin u. Umgegend
findet am
Dienstag, den 23. d. Mts.,
auf dem Platze vor dem Schloß-Res-
taurant in
Weißensee

statt. Für gutes Logis und bequeme
Stallung ist gesorgt.
Bettfedern und Daunen
à 1/2 Kilo, gleich 1 Pfd.:
1 Mk., 1 Mk. 50 Pfg., 1 Mk. 75 Pfg.,
2 Mk., 2 Mk. 50 Pfg., u. 3 Mk.
empfehle **Leopold Kupsch** in
Teltow, Lindenstraße Nr. 58.

Mein hier belegenes
Grundstück,
in welchem bis jetzt eine gangbare **Bäckerei**
betrieben ist, will ich sofort verkaufen.
Mittenwalde, im Mai 1882.
Ulrich, Bäckmeister.

500 Mark zahle ich dem, der beim
Gebrauch von
Kothe's Zahnwasser
à Flacon 50 Pf. jemals wieder Zahnschmerzen
bekommt oder aus dem Munde riecht, **Johann**
George Kothe's Nachfolger **H. Gritters,**
Berlin S. Prinzen Strasse 99 zu haben bei
Handelsmann **Hönicke** in **Trebbin.**

Stahnsdorf.
Am 2. Pfingstfeiertage findet
Auschieben
eines Tisches u. mehrerer Stühle statt,
wozu freundlichst einladet **Die Jugend.**

Rangsdorf.
Sonntag, den 21. Mai,
findet
Spinde-Auschieben
statt, wozu ergebenst einladet
Die Jugend.

Dahlwitz.
Sonntag, den 21. d. Mts.
findet
Auschieben
und Tanz im Freien statt, wozu ergebenst
einladet **Die Jugend.**

Am Sonnabend, den 20. Mai,
findet die **Einweihung** meines **neuerbauten**
Saales statt wozu ganz ergebenst freund-
lichst einladet
R. Küppel,
Hankels Ablage (Görlitz-Bahn)

Hiermit erstatte ich meinen werthen Kunden
und Geschäftsfreunden die Anzeige, daß ich
sowohl die **Schlächtere** als auch die **Gast-**
wirtschaft meines verstorbenen Sohnes
August Köppen bis auf Weiteres in der
alten Weise fortzuführen gedenke und bitte ich,
mir dasselbe Vertrauen wie früher zu schenken.
Ergebenst
A. Köppen sen., Trebbin.

Ich beabsichtige das von mir in der
Spahn'schen Substationssache erwor-
bene, zu **Neu Schönow** bei **Teltow** be-
legene

Wohnhaus
mit dem dazu gehörigen, ca. 1/2 Morgen großen
Hausgarten aus freier Hand zu **verkaufen**
und habe hierzu einen Termin auf
Sonntag, den 21. Mai d. J.
Nachmittags 2 Uhr
in **Schönow** an Ort und Stelle anberaumt,
wozu ich Kaufliebhaber hiermit einlade.
Tüdersdorf.
Henning, Bauerquatsbesitzer.

Mein neues, massiv gebautes
Haus
4500 Mk. an Werth, mit Stallung und
einem halben Morgen großen Obstgarten bin
ich Willens für jeden annehmbaren Preis zu
verkaufen.
E. Gräfe in Mittenwalde.

Gebrüder Gehring's
Bahnhaltsbänder
sind vorrätzig beim Handelsmann
Hönicke in **Trebbin.**

Dankagung.
Für die zahlreiche Theilnahme bei der
Bestattung unseres geliebten Sohnes und
Bruders **Paul,** sagen wir Allen unsern herz-
lichsten Dank.
Teltow, den 17. Mai 1882.
Albert Meyer nebst Frau.

Die Beleidigungen, die ich am 17. April cr.
der Frau **Schlächtermeister Ida Walter**
in **Teltow** zugefügt habe, bedauere aufrichtig
und erkläre die Frau **Walter** für eine anständige
Dame.
Kiez bei Cöpenick, den 15. Mai 1882.
Gustav Reinhold Haenschke.

Die beleidigenden Worte gegen den Chaussee-
Aufseher **Herrn List** hier selbst, nehme ich
jurid. und erkläre denselben für einen Ehren-
mann.
Nieder-Schönweide, den 16. Mai 1882.
F. Schellin, Gärtner.

Warenpreise.

	Berlin 15. Mai. Mk. Pf.	Mitten- walde 9. Mai. Mk. Pf.	Zossen 12. Mai. Mk. Pf.
Weizen 100 K.	21 70	20 50	21 75
Roggen	15 20	16 —	16 25
Gerste	16 50	15 —	16 —
Hafer	15 —	14 —	16 —
Lupinen	—	16 50	17 —
Erbsen 5 Ctr.	—	1 35	1 25
Erbsen	—	1 40	1 50
Kartoffeln 1 Mt.	—	1 25	1 60
Stroh 1 Schd.	—	—	—
Butter 500 Gr.	1 40	1 15	1 5
Eier 1 Mt.	—	70	— 70

Redacteur: **H. Köhde.**
Druck und Verlag der Buchdruckerei des Teltower
Kreisblattes (Kob. Köhde),
Berlin W., Potsdamerstr. 26b.
Hierzu eine Beilage.